

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilage Nr. 285 (19.12.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Beilage Ziffer 285.

### Commissionsbericht

über

die modificirte Adresse der zweiten Kammer,  
die Verantwortlichkeit der Minister betreffend.

Erstattet

von dem Staatsrath Fröblich.

Vor mehreren Monaten gelangte bekanntlich eine Adresse der andern Kammer hieher, mit dem Antrag, Seine Königliche Hoheit den Großherzog um die Vorlage eines Gesetzes unterthänigst zu bitten, durch welches das frühere vom 5. October 1820 über die Verantwortlichkeit der Minister ergänzt, und das Verfahren in Fällen der Anklage festgesetzt werde.

Diese hohe Kammer nahm diese Adresse in Berathung — ihre Ansichten und Beschlüsse waren in verschiedenen Punkten von denen der zweiten Kammer abweichend — die Adresse ging in modificirter Fassung wieder zurück.

Die andere Kammer hat nun der veränderten Redaction einiger Paragraphen beigestimmt, in einigen wesentlichen Punkten hat sie nachgegeben, in zweien nicht. Sie ist einverstanden damit, daß die Gesandten, insbesondere der Gesandte am Bundeestag, nicht unter die unmittelbar verantwortlichen Staatsdiener gehören sollen; sie hat die Landesverweisung, Verbannung und die Todesstrafe aus der Scala der zu verhängenden Strafen gestrichen.

Die beiden Gegenstände, über welche noch eine Meinungs-  
verschiedenheit besteht, betreffen das Begnadigungsrecht des  
Regenten, und die Frage, wem das Recht der Anklage und in  
welchem Maße es zustehe.

Zufolge der Adresse vom 17. September sollte das Begna-  
digungsrecht nur bei der Todesstrafe, und auch bei ihr nur da-  
hin ausgeübt werden können, daß den Begnadigten stets die  
höchste nach der Todesstrafe treffen müsse.

Die erste Kammer verwarf diese Bestimmung, weil sie der  
Todesstrafe überhaupt entgegen war, und in die Beschränkung  
des Begnadigungsrechts des Regenten nicht eingehen wollte.

Nach dem nun gestellten Vorschlag soll der Regent das Be-  
gnadigungsrecht nur im Fall eines von dem Gericht selbst aus-  
gehenden Antrags ausüben können, auch soll die Begnadigung  
niemals auf Belassung im Amt oder auf Wiederanstellung in  
einem Justiz- oder Administrativamt (überhaupt im Staats-  
dienst) und auch nicht auf Pensionirung ausgedehnt werden,  
wofern das Urtheil auf Entfernung vom Amt, oder auf Dienst-  
entsetzung ohne ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Ange-  
klagten gelautet hätte.

Eine Begnadigung vor gefällttem Urtheil, oder eine Nieder-  
schlagung des Processus soll durchaus in keinem Fall statt finden  
können.

Dieser Antrag ist seinem wesentlichen Inhalt nach dem §. 10.  
des Gesetzes vom 5. October 1820 entnommen.

Der Paragraph lautet folgendermaßen:

„Es versteht sich von selbst, daß Uns in jedem Fall das Recht  
der Milde rung und Begnadigung unbenommen bleibt, jedoch  
werden Wir dieses Recht niemals dahin ausdehnen, daß ein  
in Gefolge derartiger Anklage in die Entfernung vom Amt ver-  
urtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder  
daß derselbe in einem andern Justiz- oder Administrativamt  
angestellt würde; es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wieder-

anstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen, dem Verurtheilten günstigen Vorbehalt enthielte."

Wir tragen darauf an, diesen §. 10., so wie er gefaßt ist, beizubehalten. Aus zwei Gründen. Einmal, weil wir für nothwendig halten, daß die ausdrückliche Erklärung vorausgehe, dem Regenten bleibe in jedem Fall das Recht der Milderung und Begnadigung unbenommen; sodann weil wir nicht wünschen, daß es dem Regenten verwehrt sei, dem durch Urtheil von seinem Amt entfernten Minister eine Pension zu bewilligen. Bedarf derselbe einer solchen — und außerdem wird sie wohl nicht gegeben werden, so wäre es, da es sich hier nicht von gemeinen Verbrechen handelt, hart, sie ihm zu versagen, und es spräche wenigstens der Umstand zu seinen Gunsten, daß er sich während seiner Dienstführung nicht bereichert habe, und arm geblieben sei.

Mit dem Zusatz, daß eine Begnadigung vor gefällttem Urtheil oder eine Niederschlagung des Processes in keinem Fall statt finden könne, sind wir vollkommen einverstanden; es versteht sich eigentlich von selbst, indem unter dem Begnadigungsrecht und seiner Anwendung nicht die Unterdrückung der Anklage, der Untersuchung und Entscheidung gemeint ist, und nur von Begnadigung nach erfolgtem und eröffnetem Urtheil die Rede sein kann.

Was die Frage betrifft, wem das Anklagerecht zustehe, so sollte nach der frühern Meinung der zweiten Kammer der §. 67. der Verfassungsurkunde modificirt, und jeder der beiden Kammern für sich das Recht der Anklage eingeräumt werden.

Dieser Antrag wurde abgelehnt, weil er ein klares Recht der ersten Kammer vernichtet, eine förmliche Veränderung der Verfassungsurkunde involvirt hätte. Die andere Kammer glaubt nun darin ein Auskunftsmittel gefunden zu haben, daß sie, das gemeinschaftliche Recht der Anklage anerkennend, verlangt, bei

Schlussfassungen über solche Anklagen sollen, wie bei Finanzgesetzen, die Stimmen beider Kammern durchgezählt werden.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! ist der Meinung, daß auf diesen Vermittlungsvorschlag durchaus nicht eingegangen werden könne. Es springt in die Augen, daß er mit dem frühern Vorschlag, wornach jeder Kammer für sich das Anklagerecht zustehen sollte, beinahe identisch ist, und in weit aus den meisten, wo nicht in allen Fällen, mit ihm zusammentreffen würde.

Der §. 67. der Verfassungsurkunde ist formell, er verfügt, daß die Kammern das Recht haben, die Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte anzuklagen, er setzt bei, daß keine solche Anklage an den Großherzog gebracht werden kann ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern, er bekräftigt sonach den allgemeinen, für die Gültigkeit aller unsrer Beschlüsse, jene in Finanzsachen ausgenommen, aufgestellten Grundsatz.

Hiebei muß und wird diese hohe Kammer stehen bleiben, sie fügt sich und muß sich fügen in den Ausspruch der Verfassung, daß in Finanzsachen die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern durchgezählt werden müssen; eine Verstärkung dieser Beschränkung darf sie nicht zugeben, sie wird in keine Veränderung der Verfassung willigen, auf keines ihrer verfassungsmäßigen Attribute verzichten. Ob die erste Kammer ihrer Zusammensetzung, Stellung und Richtung nach minder geneigt sein werde, in eine Anklage einzutreten, als die zweite Kammer, mag dahin gestellt bleiben, und von Umständen abhängen. Der Fall einer Anklage wird hoffentlich selten eintreten; ereignet er sich, so werden die alsdann vorhandenen Mitglieder der ersten Kammer so stimmen, wie ihre Ueberzeugung, ihr Eid, Wahrheit und Recht es erfordern.

Auch in dieser Kammer wurde bei früherer Verhandlung

dieses Gegenstandes von einem Mitglied der Versuch gemacht, das Anklagerecht derselben zu modificiren. Dieser Versuch scheiterte an dem Veto aller übrigen; am bündigsten erklärte sich der jetzige Berichtserstatter der zweiten Kammer. Er sagte: der Wortlaut der Verfassung verbiete ihm, in den gemachten Verbesserungsvorschlag einzugehen. Beide Kammern seien gleichmäßig zur Vertheidigung der Gesamtheit und der Verfassung gleichmäßig zur Abwendung inconstitutioneller Behandlung vom Volk, wie zur Vertheidigung der Regierung berufen — sie hätten gleiche Rechte und Pflichten — die Ansicht jenes Mitglieds (die nicht so weit, als der jetzige Vorschlag, sondern nur dahin ging, daß das Recht der Anklage beiden Kammern zustehen solle, der erste Antrag zu einer solchen Anklage jedoch nur von der zweiten Kammer gemacht werden könne) widerspreche dem Geist und dem ausdrücklichen wiederholten Wortlaut der Verfassung; es seien auch Fälle denkbar, in welchen allerdings die Anklage von der ersten Kammer natürlicher ausgehen würde.

Dem Bisherigen zufolge, schlägt Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, Ihnen vor, der Adresse der zweiten Kammer in Ansehung der schon früher festgestellten, keiner weitern Discussion unterliegenden Artikel 1, 2, a, b, 3, 4, 5, 6 und 9. beizutreten; den Artikel 7 in der oben bemerkten Weise zu fassen, und bei dem Artikel 8 den Zusatz: Bei den Schlusss Fassungen über solche Anklagen werden, wie bei den Finanzgesetzen, die Stimmen beider Kammern durchgezählt — zu streichen.